

Landkreis Augsburg (Druckansicht)



Umtausch von Führerscheinen

Am 19. Januar 2013 wurden die neuen EU-Führerscheine eingeführt. Führerscheine ab diesem Ausstellungsdatum sind generell nur noch 15 Jahr gültig, dann müssen sie verlängert werden. Für ältere Führerscheine schreiben die Vorgaben der neuen EU-Richtlinie 2006/126/EG zwingend den Umtausch alter Führerscheine bis spätestens 19. Januar 2033 vor.

Die Umtauschfristen für die alten Führerscheine sind gestaffelt. Bei Führerscheinen, die bis 1998 ausgestellt wurden, ist das Geburtsjahr des Inhabers entscheidend. Bei Führerscheinen, die ab 1999 ausgestellt wurden, richtet sich die Umtauschfrist nach dem Ausstellungsjahr des Führerscheins. Der Grund für die Staffelung ist die Entlastung der Führerscheinstellen, damit nicht alle Antragsteller auf einmal kommen.

+++ ACHTUNG +++ Um die Gültigkeitsdauer des Führerscheindokuments bestmöglich auszunutzen, sollte der Antrag erst sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Umtauschfrist gestellt werden. +++ ACHTUNG +++

HINWEIS: Es handelt sich nur um den Umtausch des Dokuments. Es handelt sich **nicht** um Fahren ohne Fahrerlaubnis, wenn das Dokument nicht rechtzeitig umgetauscht wird. Die **Führerscheinprüfung muss nicht wiederholt werden**. Eine ärztliche oder sonstige Untersuchung ist nicht erforderlich.

Hier die geplanten Umtauschfristen:

Tabelle 1

Geburtsjahr

vor 1953

25.03.2023 07:58
1953 bis 1958

2/5

1959 bis 1964

1965 bis 1970

1971 und später

Umtauschfrist bis

19. Januar 2033

19. Januar 2022

19. Januar 2023

19. Januar 2024

19. Januar 2025

Führerscheine bis 1998

Tabelle 2

Ausstellungsdatum

1999 bis 2001

2002 bis 2004

2005 bis 2007

2008

2009

2010

2011

2012 bis 18. Januar 2013

Umtauschfrist bis

25.03.2023 07:58
19. Januar 2026

3/5

19. Januar 2027

19. Januar 2028

19. Januar 2029

19. Januar 2030

19. Januar 2031

19. Januar 2032

19. Januar 2033

Führerscheine ab 1999

Alle Führerscheine, die ab 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, müssen regelmäßig 15 Jahre nach Ausstellungsdatum umgetauscht werden.

Welche Unterlagen werden für die Umstellung benötigt:

- Antrag auf Umstellung in einen EU-Scheckkartenführerschein (siehe Downloads in der rechten Spalte)
- Ein biometrisches Passbild
- Eine Kopie des Führerscheins (Vorder- und Rückseite)
- Eine Kopie eines gültigen Ausweisdokuments (Vorder- und Rückseite)
- Eine Unterschrift für den neuen Scheckkartenführerschein (siehe Unterschriftenblatt bei den Downloads in der rechten Spalte)

Kosten: Ca. 24 Euro (ggfs. zuzüglich ca. 5,09 Euro Direktversand - nur möglich bei vorheriger Befristung des alten Führerscheines)

Die Antragsstellung kann postalisch erfolgen oder per Einwurf bei den zuständigen Führerscheinstellen in Gersthofen oder Schwabmünchen.

Bei Abholung des neuen Scheckkartenführerscheins kann der alte Führerschein nach Entwertung durch die Fahrerlaubnisbehörde gerne wieder in den Besitz des Fahrerlaubnisinhabers übergehen.

Der neue EU-Kartenführerschein kann zusätzlich gegen eine Gebühr von 5,09 Euro durch die Bundesdruckerei direkt an Sie übersandt werden. Hierfür muss bei der Antragstellung der Originalführerschein (ausgestellt vor 1999 - rosa oder grau) mit dem Antrag übersandt bzw. eingereicht werden. Der Originalführerschein wird von der Führerscheinstelle bis zum Erhalt des neuen EU-Kartenführerscheins befristet und zeitnah mit der Rechnung zurückgeschickt.

Welche Klassen werden in das neue Führerscheindokument eingetragen?

Bei der Umstellung von Fahrerlaubnisklassen alten Rechts (z. B. Klasse 2 oder 3) und dem Umtausch von Führerscheinen nach bisherigen Mustern (z. B. grauer oder rosafarbener Führerschein) werden im neuen Führerschein die Klassen bestätigt, die der bisherigen Fahrberechtigung entsprechen.

Wo und wie oft muss umgetauscht werden?

Für den Umtausch ist die Führerscheinbehörde des aktuellen Wohnsitzes zuständig. Die Pkw- und Motorradfahrerlaubnis gilt unbefristet fort. **Nur die Gültigkeit des Führerscheindokuments wird auf 15 Jahre befristet.**

Wie hoch ist das Verwarnungsgeld bei unterlassenem Umtausch?

Es drohen 10 Euro Verwarnungsgeld.

Darf ich mit dem alten abgelaufenen Pkw- oder Motorrad-Führerschein-Dokument im Ausland fahren?

Das hängt vom jeweiligen Reiseland ab. Es kann im Einzelfall zu erheblichen Problemen kommen.

Welches Datum in meinem Karten-Führerschein ist das Entscheidende?

Das **Ausstellungsdatum** des Führerscheindokumentes (nicht das Erteilungsdatum!) ist entscheidend. Sie können es dem Führerscheindokument unter Nr. 4a entnehmen. Dieses Datum ist entscheidend für die Frage welche Tabelle in Ihrem Fall einschlägig ist.

Alle Führerscheindokumente mit Ausstellungsjahr ab 1. Januar 1999 müssen daher

25.03.2023 07:58

5/5

entsprechend der zweiten Tabelle umgetauscht werden. Wessen Ausstellungsjahr vor dem 1. Januar 1999 liegt, der muss sich an der ersten Tabelle (gegliedert nach Geburtsjahr) orientieren.

Zentrale Kontaktmöglichkeiten:

Telefonnummer: 0821 3102 3333

Faxnummer: 0821 3102 1810

E-Mail-Adresse: fahrerlaubnis@remove-this.LRA-a.bayern.de

© 2023 - [Design/TYPO3: www.creationell.de](http://www.creationell.de)